

ZH_OBERGERICHT LE140010 vom 3. Juli 2014

ZH Obergericht, 2014-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE140010

FR: ZH_OBERGERICHT LE140010 du 3 juillet 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LE140010 del 3 luglio 2014

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind verheiratet. Sie haben zwei Kinder: C._____, geboren am tt.mm.1998, und D._____, geboren am tt.mm.2002. Mit Eingabe vom 8. Mai 2013 gelangte die Gesuchstellerin und Berufungsklägerin (fortan Gesuchstellerin) an die Vorinstanz und ersuchte um den Erlass von Eheschutzmassnahmen. Betreffend den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens ist auf die Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 52 S. 2ff.). Am 31. Januar 2014 fällte die Vorderrichterin das eingangs erwähnte Urteil (Urk. 52 S. 30ff., Dispositivziffern 1 bis 15).

E. 2

Als Abänderungsgesuch seien die von der Vorinstanz festgesetzten monatlichen Unterhaltsbeiträge für die Gesuchstellerin persönlich im Sinne des Kindeswohles um mindestens CHF 3'100.00 zu reduzieren und entsprechend auf maximal CHF 2'615.00 festzulegen;

E. 3

Im Rahmen der Berufungsbegründung ist darzulegen, weshalb die in der Berufungsschrift aufgeführten Berufungsanträge gestellt werden und gestützt auf welche Sachverhaltselemente und Rechtsgrundlagen sich diese Berufungsanträge rechtfertigen. Die Begründung eines Rechtsmittels hat zu erklären, weshalb der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten unrichtig sein soll. Der Berufungskläger hat sich dementsprechend mit den Entscheidungsgründen der Vorinstanz auseinanderzusetzen. Die Berufungsinstanz hat sodann die geltend gemachten Punkte zu prüfen. Sie hat nicht von sich aus den erstinstanzlichen Entscheid auf alle denkbaren Mängel zu untersuchen, wenn diese von keiner Partei gerügt werden, es sei denn, der Sachverhalt sei geradezu willkürlich festgestellt oder das Recht sei geradezu willkürlich angewandt worden und diese Fehlerhaftigkeiten träten klar zutage (BGE 138 III 374 E. 4.3.1.; Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., Art. 311 N 36). Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Berufungsbegründung mit den entsprechenden Rügen grundsätzlich den Umfang der Prüfungsbefugnis und der Prüfungspflicht der Berufungsinstanz umschreibt. Die Berufungsinstanz kann die gerügten Mängel frei und unbeschränkt überprüfen (Reetz/Theiler, a.a.O., Art. 310 N 5f.). Dabei ist sie aufgrund der umfassenden Überprüfungsbefugnis nicht an die mit den Rügen vorgebrachten Argumente oder an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden. Sie kann die Rügen auch mit abweichenden Erwägungen gutheissen oder abweisen.

E. 4

Auf die Ausführungen der Parteien wird nachfolgend nur soweit notwendig eingegangen.

- 7 - II. 1. Die Berufung hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Wird der Unterhaltsbeitrag für den Ehegatten angefochten, so kann gemäss Art. 282 Abs. 2 ZPO die Rechtsmittelinstanz auch die nicht angefochtenen Unterhaltsbeiträge für die Kinder neu beurteilen. Dieser sich gemäss der Gesetzessystematik zwar auf das Scheidungsverfahren beziehende Artikel wird vom Bundesgericht auch auf das Eheschutzverfahren angewandt (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 5A_906/2012 vom 18. April 2013 in: FamPra.ch 2013 S. 713). Art. 282 Abs. 2 ZPO durchbricht den Grundsatz der Teilrechtskraft. Die Durchberechnung des Grundsatzes gilt auch dann, wenn die unterhaltsberechtigte Partei das Rechtsmittel ergreift, um eine Erhöhung ihrer eigenen Unterhaltsansprüche zu erreichen. Mithin ist vorliegend (nur) die Rechtskraft der Dispositivziffern 1 bis 3 und 5 vorzumerken. Da es sich um Eheschutzmassnahmen handelt, trat die Rechtskraft mit der Eröffnung des vorinstanzlichen Entscheids ein. 2. Der Gesuchsgegner hat keine Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil erhoben. Er hat weder angefochten, dass keine Kinderunterhaltsbeiträge festgesetzt wurden, noch, dass die Vorinstanz der Gesuchstellerin ab Auszug aus der ehelichen Liegenschaft einen monatlichen persönlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 5'715.– zusprach. Eine Anschlussberufung in der vorliegenden - von der Gesuchstellerin angehobenen Berufung - kann der Gesuchsgegner nicht erheben (Art. 314 Abs. 2 ZPO). Zur Klageänderung im Berufungsverfahren ist sodann nur jene Partei berechtigt, welche entweder selbständig Berufung eingelegt oder sich der gegnerischen Berufung angeschlossen hat (Seiler, Die Berufung nach ZPO, Zürich/Basel/Genf 2013, S. 598 Rz 1387). Beides ist vorliegend nicht der Fall. Schon

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.